

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 15. Juni 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-394
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 13-1.33.2-16/8

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-33.2-16

Antragsteller:

FunderMax GmbH
Klagenfurterstr. 87-89
9300 St. Veit/Glan
ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

Max Exterior Fassadensystem

Geltungsdauer bis:

30. Juni 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und vier Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.2-16 vom 13. Juli 2005.
Der Gegenstand ist erstmals am 2. April 1990 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf das hinterlüftete Fassadensystem "Max Exterior" mit 6, 8 und 10 mm dicken dekorativen Hochdruck-Schichtpressstoffplatten mit der Bezeichnung "Max Exterior" und deren Befestigungsmitteln auf einer Holz- oder Aluminium-Unterkonstruktion.

Das Fassadensystem "Max Exterior" ist schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1).

Eine eventuell vorhandene Wärmedämmung muss aus nichtbrennbaren Mineralwolle-dämmstoffplatten nach DIN EN 13162¹ (Brandverhalten Klasse A1 oder A2 -s1,d0 nach DIN EN 13501-1) bestehen. Sie ist unabhängig von der Unterkonstruktion direkt am Bauwerk zu befestigen.

Die für die Verwendung des "Max Exterior" Fassadensystems zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Gebäudehöhen ergeben.

Die Fugen zwischen den Fassadenplatten dürfen offen bleiben oder in zwängungsfreier Ausführung geschlossen werden.

Die Unterkonstruktion und deren Verankerung am Bauwerk sind nicht Gegenstand dieser Zulassung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand und seine Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Fassadenplatten "Max Exterior"

Die Fassadenplatten "Max Exterior" nach Anlage 1 müssen dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten nach DIN EN 438-7 sein. Sie müssen die Anforderungen an Kompaktplatten für Außenwandbekleidungen vom Typ EDF oder EGF nach DIN EN 438-6 erfüllen und folgende Bestimmungen einhalten.

Die Fassadenplatten müssen aus mit härtbaren Kunstharzen imprägnierten und in der Wärme verpressten Cellulosebahnen bestehen und beidseitig mit transparenten Deckschichten versehen sein. Sie dürfen auf der Sichtseite mit einer 30 µm dicken UV-Schutzfolie (Oberflächentyp E) oder mit einem 60 µm dicken Witterungsschutzfilm (Oberflächentyp EP oder NT) versehen sein.

Die Materialzusammensetzung muss der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur entsprechen.

Der Plattenwerkstoff muss folgende physikalische Werte aufweisen:

- Biegefestigkeit, geprüft nach DIN EN ISO 178 (5 %-Fraktilwert mit 75 %iger Aussage-wahrscheinlichkeit): ≥ 80 MPa (Querrichtung lt. DIN EN 438-6, Tabelle 3)
- E-Biegemodul, geprüft nach DIN EN ISO 178 (Mittelwert): ≥ 9.000 MPa (in Querrichtung)
- Rohdichte (Mittelwert): $\geq 1,40$ g/cm³

¹ Bezüglich des Brandverhaltens ist die Bauregelliste B, Teil 1 zu beachten.



Die Fassadenplatten "Max Exterior" müssen die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe erfüllen.

2.2.2 Befestigungsmittel

2.2.2.1 Blindniete

Für die Befestigung der Fassadenplatten "Max Exterior" auf Aluminium-Tragprofilen sind Blindniete nach Anlage 2 zu verwenden.

2.2.2.2 Holzschrauben

Für die Befestigung der Fassadenplatten "Max Exterior" auf Holzlatten sind Montageschrauben nach Anlage 3 zu verwenden.

2.2.3 Unterkonstruktion

Bei Unterkonstruktion aus Aluminium müssen die Dicke der Tragprofile mindestens 1,5 mm und die Dehngrenze $R_{p0,2} \geq 195 \text{ N/mm}^2$ betragen.

Bei Unterkonstruktion aus Holz muss mindestens die Sortierklasse S 10 nach DIN 4074 verwendet werden; zusätzlich sind eine Mindestdicke von 30 mm und die Mindestquerschnitte nach DIN 1052 einzuhalten.

2.2.4 Fassadensystem

Das Fassadensystem "Max Exterior" muss aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.2.1 und 2.2.2 bestehen und auf der Unterkonstruktion nach Abschnitt 2.2.3 befestigt werden.

Das Fassadensystem muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) erfüllen und die Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Schwerentflammbarkeit von Baustoffen einhalten.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Fassadenplatten müssen im Werk hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Fassadenplatten "Max Exterior" sind beim Transport zu schützen und witterungsgeschützt zu lagern. Angebrochene Platten dürfen nicht eingebaut werden.

2.3.3 Kennzeichnung

Das Fassadensystem "Max Exterior" (die Fassadenplatten "Max Exterior" bzw. deren Verpackung oder Lieferschein und die Verpackung der Befestigungsmittel) muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Übereinstimmungsnachweis durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Fassadensystems "Max Exterior" nach Abschnitt 2.2.4 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.



Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.4.1.2 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.2.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauprodukts durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Durch Herstellererklärung ist nachzuweisen, dass die Werkstoffe, die Abmessungen und die Tragfähigkeit der Befestigungsmittel mit den in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Werten übereinstimmen.
- Hinsichtlich des Brandverhaltens des Fassadensystems "Max Exterior" sind die "Richtlinie zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"² maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen.

Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung des Fassadensystems

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Es sind die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Fassadensystems "Max Exterior" durchzuführen; es können auch

² Veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik.



Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der fremdüberwachenden Stelle.

Hinsichtlich des Brandverhaltens des Fassadensystems "Max Exterior" sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"² und die Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Schwerentflammbarkeit von Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1) maßgebend.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4.4 Erstprüfung der Befestigungsmittel

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in Anlage 2 und 3 genannten Produkteigenschaften der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.2.2 zu prüfen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Standsicherheitsnachweis

3.1.1 Der Standsicherheitsnachweis für die Unterkonstruktion und deren Verankerung im Untergrund ist nach den Technischen Baubestimmungen im Einzelfall zu führen.

3.1.2 Die Standsicherheit der Fassadenplatten "Max Exterior" und deren Befestigung ist durch eine statische Berechnung nachzuweisen. Bei den unten angegebenen zulässigen Werten sind die Teilsicherheitsbeiwerte γ_M und γ_F berücksichtigt.

Zwängungsbeanspruchungen aus Temperatur, Quellen und Schwinden brauchen bei der Einhaltung der Befestigungsabstände nach Anlage 4 und des Bohrlochspiels nach Anlage 2 und 3 nicht berücksichtigt zu werden.

Die Beanspruchungen der Fassadenplatten und der Befestigungsmittel sind unter Berücksichtigung der Nachgiebigkeit der Unterkonstruktion³, der punkweisen Stützung der Fassadenplatten und der möglichen Veränderungen der Lagerbedingungen durch Temperatur, Quellen und Schwinden (bei der Aufnahme des Eigengewichtes) zu ermitteln.

Zusatzbeanspruchungen aus Exzentrizitäten bei unsymmetrischen Unterkonstruktionen sind zu berücksichtigen.

Der Nachweis der Aufnahme der Quer- und Normalkraft in den Fassadenplatten ist nicht erforderlich. Die Aufnahme der Biegemomente ist mit der zulässigen Spannung von 18 N/mm^2 nachzuweisen.

Dieser Nachweis gilt bei Einhaltung der zulässigen Zugbeanspruchung der Befestigungsmittel nach Anlage 4 als erbracht.

Den Nachweisen der Befestigungsmittel bei Zugbeanspruchung sind die zulässigen Werte nach Anlage 4 zugrunde zu legen.

Die zulässigen Abscherkräfte für die Befestigungen betragen:

- für die Blindniete: zul. $F_Q = 750 \text{ N}$
- für die Montageschrauben: zul. $F_Q = 400 \text{ N}$

Bei gleichzeitig auftretenden Zug- und Abscherkräften (aus Windsog $[F_z]$ und Eigengewicht $[F_Q]$) sind die zulässigen Kräfte der Befestigungsmittel nach DIN 18516-1: 1999-12, Abschnitt A.3.3, erster Absatz, zu ermitteln.



³ Z. B. nach E. Zuber: Einfluss nachgiebiger Fassadenunterkonstruktionen auf Bekleidungen und Befestigungen in den "Mitteilungen" des Instituts für Bautechnik 1979, Heft 2, S. 45-50

3.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den Nachweis des Wärmeschutzes gilt DIN 4108-2.

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes (R-Wert) nach DIN EN ISO 6946 für die Außenwandkonstruktion dürfen die Luftschicht (Hinterlüftungsspalt) und die Fassadenplatten nicht berücksichtigt werden.

Bei dem Wärmeschutznachweis ist für den verwendeten Dämmstoff der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend DIN V 4108-4:2004-07, Tabelle 2, Kategorie I, anzusetzen. Ein Bemessungswert nach Kategorie II gilt für Dämmstoffplatten, bei denen im Rahmen eines Übereinstimmungsnachweises auf Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein Grenzwert λ_{grenz} bestimmt wurde.

Die Wärmebrücken, die durch die Unterkonstruktion und deren Verankerung hervorgerufen werden, weil die Wärmedämmschicht durchdrungen oder in ihre Dicke verringert wird, sind zu berücksichtigen.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3.

3.3 Brandschutz

Das Fassadensystem "Max Exterior" ist schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1).

3.4 Schallschutz

Für Außenwandkonstruktionen (Massivwand + Fassadenbekleidung), an die infolge des vorhandenen Lärmpegelbereichs und des vorhandenen Verhältnisses Wand-/Fensterfläche ein erforderliches Schalldämm-Maß für die Wand (ohne Fensteranteil) von $R'_{w, \text{Wand}} \leq 50$ dB gestellt wird, kann das vorhandene Schalldämm-Maß der Wand nach der Tabelle 1 des Beiblattes zu DIN 4109 ermittelt werden.

Bei höheren Anforderungen an die Wand ($R'_{w, \text{Wand}} \geq 55$ dB) ist eine Eignungsprüfung nach DIN 4109 durchzuführen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Befestigung der Fassadenplatten "Max Exterior" ist mit Hilfe von Festpunkten und Gleitpunkten zwängungsfrei auszuführen. Die Befestigungsmittel sind zentrisch in die Plattenbohrungen zu setzen. Die Anforderungen an die Achs- und Randabstände der Befestigungsmittel nach Anlage 1 sind einzuhalten.

4.2 Befestigung mit Blindnieten auf Aluminium-Unterkonstruktion

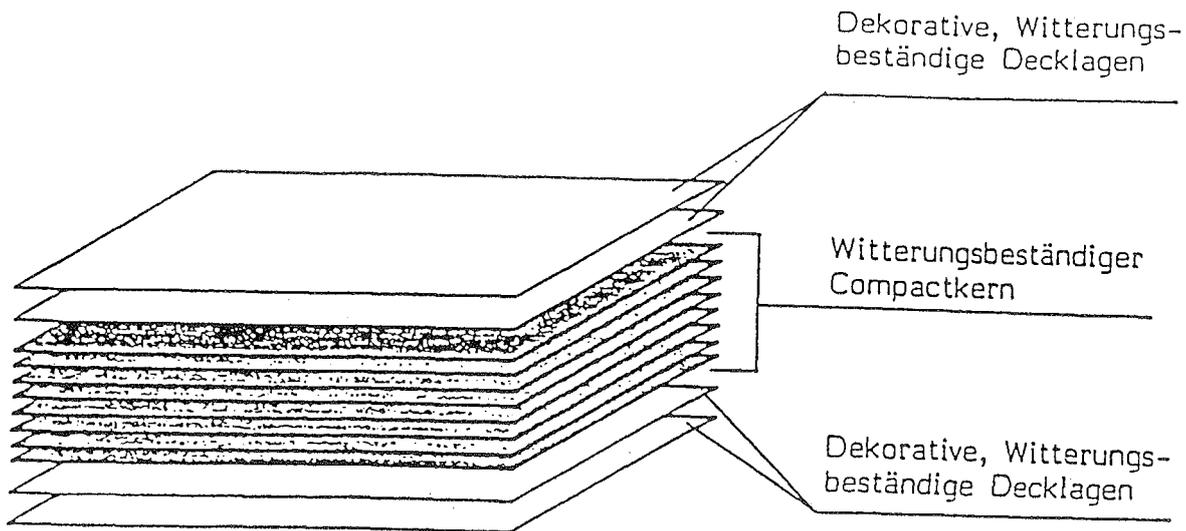
Die Bohrungen für die Blindniete in den Fassadenplatten und in den Profilen der Unterkonstruktion dürfen am Bauwerk mit Stufenbohrern ausgeführt werden. Andernfalls dürfen die Bohrungen in den Tragprofilen der Unterkonstruktion unter Verwendung der bereits vorgebohrten Fassadenplatten als Lehre ausgeführt werden. Die Größe der zu bohrenden Löcher für die Aufnahme der Blindniete ist in Anlage 2 angegeben. Bei den Festpunkten sind die Blindniete fest anzuziehen und bei den Gleitpunkten muss das Anziehen der Blindniete unter Benutzung einer Nietsetzlehre (Distanz zwischen der Unterseite des Nietkopfes und der Oberfläche der Fassadenplatte $\geq 0,3$ mm) erfolgen.

4.3 Befestigung mit Montageschrauben auf Holz-Unterkonstruktion

Die Bohrungen für die Montageschrauben in den Fassadenplatten sind Anlage 3 zu entnehmen.

Klein





Plattenformat (L x B): $\leq 4100 \text{ mm} \times 1850 \text{ mm}$

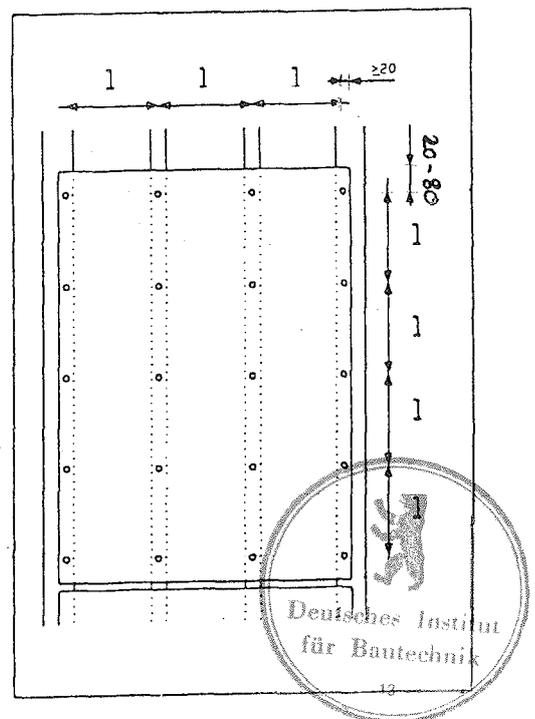
Plattendicke d:
 6 mm
 8 mm
 10 mm

Toleranzen für die Länge, Breite und Dicke nach DIN EN 438-6

Maximale Befestigungsabstände l_{max}

Plattendicke	l_{max}
6 mm	600 mm
8 mm	700 mm
10 mm	800 mm

Zulässige Zuglasten siehe Anlage 4



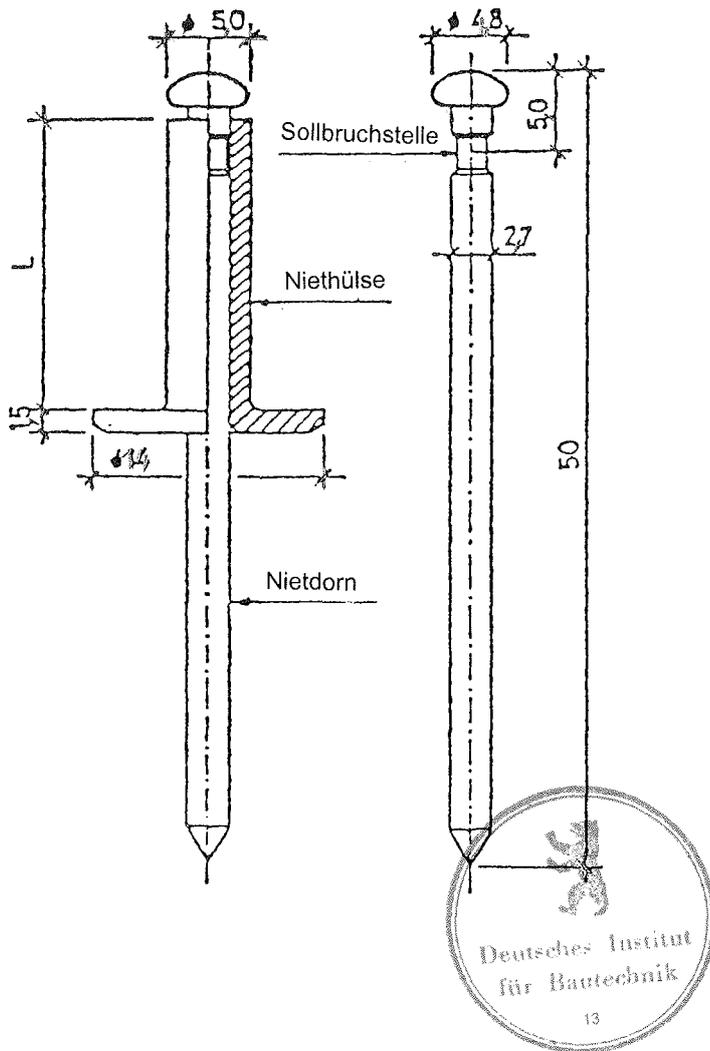
FunderMax GmbH
 Klagenfurterstr. 87-89
 9300 St. Veit/Glan
 ÖSTERREICH

Max Exterior Fassadenplatten
 Abmessungen und
 Max. Befestigungsabstände

ANLAGE 1
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-33.2-16
 vom 15. Juni 2007

Gesipa Blindniet

(Gesipa Blindniettechnik GmbH, 64546 Mörfelden-Walldorf)



Niethülse:
Al Mg 3
Werkstoff-Nr. 3.3535 nach DIN 1725

Nietdorn:
Nichtrostender Stahl
Werkstoff-Nr. 1.4541 nach DIN 17440

Abreißkraft des Nietdorns: $\leq 5,6$ kN

Bohrloch in der Fassadeplatte:
 $\varnothing 8,5$ mm

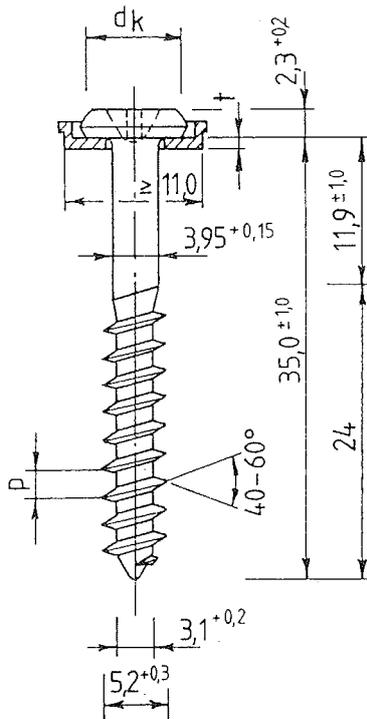
Bohrloch im Aluminium-Tragprofil:
 $\varnothing 5,1$ mm

Dicke der Fassadeplatte [mm]	Blindniet $\varnothing \times L$ [mm]
6	5 x 16
8	5 x 18
10	5 x 20

<p>FunderMax GmbH Klagenfurterstr. 87-89 9300 St. Veit/Glan ÖSTERREICH</p>	<p>Max Exterior Fassadensystem Befestigungsmittel: Blindniet</p>	<p>ANLAGE 2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.2-16 vom 15. Juni 2007</p>
--	---	--

Montageschrauben

(MBE, Moderne Befestigungselemente GmbH, 58706 Menden)



Montageschraube und Unterlegscheibe:

nichtrostender Stahl

Werkstoff-Nr. 1.4401 nach DIN 17440

Dicke der Unterlegscheibe:

1,0 mm (als Platte) oder

0,8 mm (als Topfscheibe wie dargestellt)

Durchmesser der Schraubenkopfunterseite:

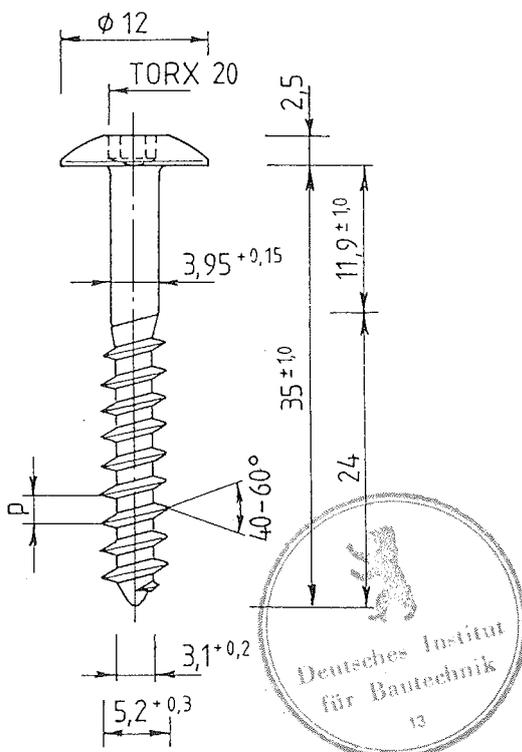
≥ 8 mm

P = Ganghöhe: 2,2 mm

Ausführung Doppelgang: 4,4 mm

Gewinde eingängig oder zweigängig

Bohrloch in der Fassadenplatte: 6,7 mm



Montageschraube ohne Unterlegscheibe:

nichtrostender Stahl

Werkstoff-Nr. 1.4401 nach DIN 17440

Durchmesser der Schraubenkopfunterseite:

12 mm

P = Ganghöhe: 2,2 mm

Ausführung Doppelgang: 4,4 mm

Gewinde eingängig oder zweigängig

Bohrloch in der Fassadenplatte: 6,7 mm

<p>FunderMax GmbH Klagenfurterstr. 87-89 9300 St. Veit/Glan ÖSTERREICH</p>	<p>Max Exterior Fassadensystem Befestigungsmittel: Montageschrauben</p>	<p>ANLAGE 3 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.2-16 vom 15. Juni 2007</p>
--	--	--

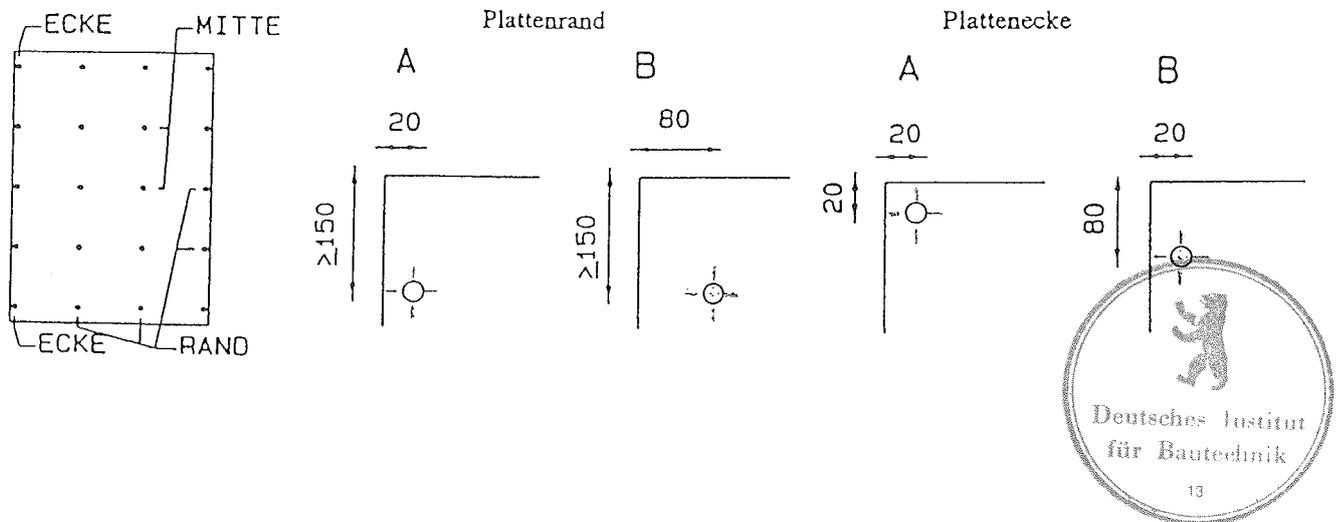
Zulässige Zuglasten F_z in [N] bei der Befestigung mit Blindnieten bzw. Holzschrauben nach Abschnitt 2.2.2

Plattendicke	Befestigungsabstand	Plattenmitte		Plattenrand A		Plattenrand B		Plattenecke A		Plattenecke B	
		Niet	Schraube	Niet	Schraube	Niet	Schraube	Niet	Schraube	Niet	Schraube
6	200	470	370	240	240	340	340	143	143	191	191
	400	400	370	200	200	300	300	121	121	162	162
	600	370	370	185	185	250	250	100	100	148	130
8	200	600*	370	315	315	475	370	190	190	252	252
	400	600*	370	280	280	420	370	167	167	223	223
	600	500	370	270	270	360	360	146	146	216	189
	700	450	370	225	225	335	335	135	135	180	180
10	200	600*	370	220	370	600*	370	254	254	338	338
	400	600*	370	385	370	600*	370	232	232	310	310
	600	600*	370	390	370	510*	370	211	211	310	273
	800	600*	370	315	315	470	370	189	189	252	252

* Bei einer Dicke der Tragprofile der Unterkonstruktion von 1,5 mm beträgt die zulässige Zuglast des Nietes 500 N. Die höheren Werte gelten ab einer Dicke der Tragprofile von 2 mm

Zwischenwerte dürfen linear interpoliert werden

Anordnung der Befestigung mit Blindnieten bzw. Holzschrauben.



FunderMax GmbH Klagenfurterstr. 87-89 9300 St. Veit/Glan ÖSTERREICH	Max Exterior Fassadensystem Zulässige Zuglasten für die Befestigungen	ANLAGE 4 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.2-16 vom 15. Juni 2007
--	--	---